

Vorwort zum Band *Paradigmen anonymer Herrschaft* (Würzburg 2015)

Gegenstand der in diesem Band versammelten Studien ist die Spezifik kapitalistischer Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse, die in ideologiekritischer Auseinandersetzung mit Texten des neuzeitlichen Kontraktualismus, der antiliberalen politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts und der Kritischen Theorie untersucht wird. Es wird dabei erkennbar, wie zentral der Topos *apersonaler Herrschaft* in diesen Ansätzen ist: So werden wahlweise die *Herrschaft des Gesetzes, der Norm, der Sache* oder *des Niemand* als modernetypisch deklariert.

Zunächst stehen mit Thomas Hobbes, John Locke und Immanuel Kant Theoretiker im Vordergrund, die Privateigentum und Staat als rationale Ordnungen legitimieren, in denen *das Gesetz* herrschen soll, das als die zwangsbewehrte Kooperationsvernunft antagonistischer Willen vorgestellt wird. Angetreten, um den Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum eines jeden zur Grundlage der Herrschaft zu machen, weisen diese Theoretiker in verschiedener Weise selbst darauf hin, dass sich die Imperative des Gesetzes notwendig gegenüber ihrem legitimationstheoretischen Ausgangspunkt (Lebensinteressen der Individuen, reine praktische Vernunft) verselbständigen. Damit transportieren diese Legitimationstheorien, ideologisch chiffriert und noch ohne politökonomische Fundierung, Erkenntnisse über kapitalismusspezifische Vergesellschaftung und die Tatsache, dass *das Gesetz* hier die juridische Vermittlungsform der Herrschaft verselbständigter ökonomischer Verhältnisse ist.

Das Scheitern natur- und vernunftrechtlicher Versuche der Legitimation von Herrschaft ist der erklärte Ausgangspunkt der ‚postliberalen‘ Konzepte von Hans Kelsen und Carl Schmitt, den großen Antipoden der politischen und Rechtsphilosophie der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Dünnt Kelsen die Idee der Herrschaft des Gesetzes rechtspositivistisch aus zu einem Konzept der Herrschaft der mit jedem Inhalt kompatiblen *Grundnorm*, so plädiert Schmitt offensiv für personale Herrschaft¹ und betrachtet bereits die Idee einer Herrschaft des Gesetzes als bloße Lüge, die bestimmten Personengruppen, letztlich den Juden, als Verschleierung ihrer Aspirationen diene: „Wer Menschheit sagt“, so Schmitt, „will betrügen“. Auch Schmitt versucht allerdings, Restbestände einer naturrechtlichen Fundierung von Gewalt zu retten, womit er aber, in anderer Weise als Kelsen, den spezifischen Charakter moderner Herrschaft verfehlt und zudem die faschistische Opferung des Einzelnen für das Volk affirmiert.

Schließlich werden in Auseinandersetzung mit Karl Marx, der Frankfurter Schule, Jean-Paul Sartre und Hannah Arendt Umriss einer kritischen Analyse sachlich-anonymer Herrschaft entwickelt, die zugleich die modernen Potentiale für Fluchtbewegungen in autoritäre und personale Herrschaftsstrukturen offenlegt. Im Zentrum werden dabei die Marxsche Entfremungsdiagnose und ihre ökonomiekritische Fundierung im Begriff der abstrakten Arbeit sowie die Theorie des autoritären Charakters von Erich Fromm und Theodor W. Adorno stehen.

¹ Zum Begriff vgl. Gerstenberger 1990, S. 500ff.

Systematisch lassen sich im Anschluss an diese Ansätze zwei wesentliche begriffliche Unterscheidungsebenen einführen:

1) Zunächst werden

- i. individuelle sowie kollektive Handlungsfähigkeit (*Macht* als ‚power to‘ und ‚power with‘) grundlegend von
- ii. institutionalisierten Formen der asymmetrischen Verteilung von Handlungsfähigkeit (*Herrschaft* als Form von ‚power over‘) unterschieden.²

Durch die herrschaftliche „Monopolisierung von Aneignungs-, Verfügungs-, Entscheidungs- und Deutungskompetenzen“³ kann im Falle *personaler Herrschaft* der Wille von A den von B fremdbestimmen – und zwar zum Schaden⁴ von B. Die Knechtung des Willens von B kann dabei verschiedene Grade von Unmittelbarkeit erreichen: Vom direkten, willkürlichen Gewaltverhältnis, das B nur die Wahl ‚Arbeit oder Tod‘, ‚Geld oder Leben‘, lässt, bis hin zu hochgradig regulierten Formen persönlicher Abhängigkeit von B, die nach wie vor z.B. die Arbeitsleistung von B alternativlos an die Verfügungsgewalt von A bindet, diese Verfügungsgewalt aber in bestimmte Normen einbettet und möglicherweise sogar von Institutionen überprüfbar werden lässt. Hier wird auch der Wille von A normativ reguliert, wobei die bei Nichteinhaltung zu erwartenden negativen Sanktionen durch Dritte von A wenigstens prinzipiell umgangen werden können.

2) *Anonyme Herrschaft* hingegen wird sich als eine bestimmte Form von Fremdbestimmung erweisen: Hier werden *alle* Akteure einem, zwar von ihnen selbst hervorgebrachten, aber ihrer Kontrolle entglittenen, sozialen Zusammenhang unterworfen, der ihnen – wenn auch durchaus in sehr unterschiedlicher Weise – schadet, ihre Autonomie negiert und real mögliche Formen individueller und kollektiver Handlungsfähigkeit beschneidet: Der Verwertungsprozess des Werts bringt einen Typus von Herrschaft hervor, deren Kennzeichen nicht vornehmlich in der Unterordnung des Willens einer Person unter den einer anderen besteht. Dieser Herrschaftstyp ist nicht einer des ‚gezwungen Werdens‘, sondern des ‚gezwungen Seins‘.⁵ Der Kapitalismus, so die Erkenntnis vor allem von Marx, ist eine Gesellschaftsformation, die eine Unterordnung der Willen und Zwecke

² Vgl. Wartenberg 1988, Krauss 2004, Teil I, Lindner 2006, Schuck 2012, Sayer 2014, 326-340, Wallat 2015. Die von mir nur grob umrissene Unterscheidung von Macht und Herrschaft erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird insbesondere bei Wartenberg und Schuck differenzierter betrachtet.

³ Krauss 2004, Teil 1.

⁴ Der Begriff ‚Schaden‘ wird hier noch bewusst offen gelassen und nicht voreilig mit einer bestimmten normativen Fundierung kurzgeschlossen. Es wird also nicht vorab ein perfektionistischer (Entfaltung humaner Potentiale), utilitaristischer (Gesamtnutzen aller Betroffenen), neokontraktualistischer (Eigeninteresse) oder deontologischer Maßstab (moralische Autonomie und selbstzweckhafte Menschheit) definiert, der einen Schaden als Schaden ausweisen würde. Die Auseinandersetzung mit diesen normativen Fundierungen wird im Zuge der einzelnen Beiträge stattfinden.

⁵ Die Unterscheidung von ‚gezwungen sein‘ und ‚gezwungen werden‘ macht Klaus Peters (2007), um den aus sachlichen Handlungsbedingungen resultierenden strukturellen Zwang von der Nötigung durch den Willen eines anderen abzuheben. Vgl. auch Anthony Giddens’ Unterscheidung von strukturellem Zwang und negativen Sanktionen in Giddens 1992, 228-230.

aller Akteure unter einen Imperativ der Akkumulation der verdinglichten Form des gesellschaftlichen Verhältnisses von Privateigentümern bedingt, der ‚Produktion um der Produktion willen‘ erfordert; er lässt, so Marx, „den Kapitalisten von einer andren Seite ganz ebenso sehr unter der Knechtschaft des Capitalverhältnisses erscheinen [...] als den Arbeiter.“⁶ Die Strafe bei Nichtbeachtung der Verwertungsimperative ist dabei zunächst einmal keine negative Sanktion seitens Dritter. Die sanktionierenden Wirkungen *des Marktes* sind daher auch prinzipiell nicht zu umgehen, ja, sie sind *total*.⁷ Dass in diesem Zusammenhang dennoch von Herrschaft die Rede ist und nicht einfach von ‚Bedingungen‘ oder ‚Umständen‘ menschlichen Handelns, soll verdeutlichen, dass es sich hier keineswegs um Naturzusammenhänge handelt, sondern um historisch-spezifische, sachlich vermittelte Formen der gesellschaftlichen Hervorbringung entfremdeter und Beschränkung von emanzipatorischer Handlungsfähigkeit, die prinzipiell abschaffbar wären. Zudem kann im Kapitalismus metaphorisch von der Herrschaft eines Quasi-Zwecks der Verwertung über die endlichen Zwecksetzungen der Menschen gesprochen werden. Damit ist bereits eine begriffliche Entscheidung über die Verwendungsweise des Terminus der *anonymen* Herrschaft getroffen worden.

In der politischen Philosophie von Hobbes bis Arendt werden allerdings noch weitere Sachverhalte als ‚anonyme‘ oder ‚unpersönliche‘ Formen von Herrschaft bezeichnet (i-iv), die zusammen mit den soeben erwähnten (v-vii) folgende Liste ergeben:

- i. Von der Herrschaft der öffentlichen Meinung, von Konventionen, Sitten, Normen, Habitus, die nicht personal zurechenbar sind, bis hin zu institutionell betriebener Regulation, Standardisierung und Kontrolle von Lebensformen.⁸
- ii. Institutionalisierung und Normierung personalen Herrschaftsbesitzes und persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse bis hin zu verallgemeinerter personaler Herrschaft.⁹
- iii. Durch eine Grundnorm befugte Verfassungsgebung und Herrschaftsausübung.¹⁰

⁶ Marx 1988, 65. Das bedeutet nicht, dass damit alles über ökonomische Herrschaft im Kapitalismus ausgesagt wäre. Zu unterscheiden sind hier mindestens a) die Herrschaft der anonymen Struktur; b) die heteronome Dominanz innerhalb der Struktur, d.h. sachlich-tauschvermittelte Ungleichheitsverhältnisse zwischen den Klassenindividuen und Charaktermasken, die allesamt dieser Struktur als ‚Mittel‘ dienen; c) die darin dennoch implizierte direkte Unterordnung des Willens des Arbeiters unter den des Kapitalisten (Despotie des Fabrikregimes) sowie nicht-verrechtlichte (außervertragliche) Kämpfe und Bedingungen.

⁷ Vgl. Ottomeyer 1976, 30, Rosa 2012, 284. In der vorliegenden Studie wird die Differenz zwischen negativen Sanktionen und anonymer Herrschaft vor allem in den Beiträgen zu Marx und zu Habermas thematisiert.

⁸ In dieser Studie vor allem anzutreffen bei: Locke, Heidegger, Arendt. Weitere zentrale Theoretiker dieses Paradigmas anonymer Herrschaft sind Foucault und Bourdieu. Kritisch zu diesen vgl. Lindner 2006, Sayer 2014 sowie Ellmers 2012.

⁹ Vgl. dazu Fatheuer 1988, Reichardt 2003, Reichardt 2012, Hoffmann 1996, 16-40, Teschke 2007, 57-67. Der Begriff der verallgemeinerten personalen Herrschaft stammt von Gerstenberger 1990, 510-522.

- iv. Personale, sublegale bürokratische Herrschaft durch entpersonalisierte Akteure.¹¹
- v. Trennung vom Amt und Person (Enteignung der Regierenden vom Eigentum an den Herrschaftsmitteln). Herrschaft des Gesetzes und legal-bürokratische Herrschaft.¹²
- vi. Durch strukturelle Zwänge tauschvermittelte unentgeltliche Aneignung von und Kommando über Mehrarbeit (Ausbeutung als Produktionsverhältnis).¹³
- vii. Herrschaft des Kapitals, der strukturellen Zwänge verselbständigter materieller Reproduktion privat-isolierter und klassengespaltenen Produktionseinheiten über die Willen aller Akteure.¹⁴

Diese Bedeutungsschichten von *anonymer Herrschaft* werden in den folgenden Beiträgen anhand der jeweiligen Autoren kritisch diskutiert. Bereits diese Auflistung zeigt, dass hier viele Analyseebenen und unterschiedliche Sachverhalte angesprochen (und von den Autoren bisweilen auch schlicht durcheinandergeworfen¹⁵) werden: a) normenregulierte, formal-juridische und ökonomisch-strukturelle Vergesellschaftung, b) vorkapitalistische und kapitalistische Herrschaftsformen, c) vorkapitalistische und vom Kapitalismus selbst generierte Formen personaler Herrschaft, d) ideologische Legitimationstopoi und real verselbständigte Prozesse, e) Ideen rationaler Planung und repressive Formen derselben. Um einen trennscharfen Begriff anonymer Herrschaft zu entwickeln, der vonnöten ist, um die Spezifik kapitalistischer Herrschafts- und Aneignungsverhältnisse, aber auch ihre genuinen Potentiale eines Rückfalls in personale Herrschaft zu begreifen, müssen die Punkte i-iv deutlich von den Punkten v-vii unterschieden werden. Im Zuge der Darstellung werde ich daher auch dafür plädieren, nur für die letzteren Sachverhalte den Begriff der anonymen Herrschaft zu verwenden, um eine Konfundierung von vormodernen und kapitalistischen Herrschaftsformen ebenso zu vermeiden, wie die von normenregulierter Herrschaft und strukturellen Marktzwängen, die normenregulierte Interaktionen zwar beinhalten, aber nicht darauf zurückführbar sind.¹⁶

¹⁰ In dieser Studie anzutreffen bei Kelsen.

¹¹ In dieser Studie anzutreffen bei Arendt.

¹² In dieser Studie vor allem anzutreffen bei Locke und Kant. Vgl. dazu insgesamt Weber 2005, 160-166, Gerstenberger 1990, 522-529, Hoffmann 1996, 16-40.

¹³ In dieser Studie anzutreffen bei Marx. Vgl. dazu insgesamt: Teschke 2007, 57-67, Wood 2010, 38-40, 49-53, Heinrich 2012.

¹⁴ In dieser Studie anzutreffen bei Marx. Vgl. dazu insgesamt: Ottomeyer 1976a, Heinrich 2012.

¹⁵ Das wird in dieser Studie an den Positionen von Habermas und Arendt gezeigt. Eine ähnliche Konfundierung von modern-anonymer Herrschaft und normenregulierter Vergesellschaftung findet sich bei Kurz 1993.

¹⁶ Zum letzten Punkt vgl. die instruktiven Studien von Ottomeyer 1976a, 23f., 70-75, 84, Ottomeyer 1976b.

- Ellmers, Sven (2012): Die Energie der sozialen Physik. Anmerkungen zum Kapitalbegriff von Pierre Bourdieu. In: I. Elbe/S. Ellmers/J. Eufinger (Hg.): Anonyme Herrschaft. Zur Struktur moderner Machtverhältnisse. Eigentum, Gesellschaftsvertrag, Staat III. Münster.
- Fatheuer, Thomas (1988): Ehre und Gerechtigkeit. Studien zur Entwicklung der gesellschaftlichen Ordnung im frühen Griechenland. Münster.
- Gerstenberger, Heide (1990): Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster.
- Giddens, Anthony (1992) [1984]: Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. Frankfurt/M. – New York.
- Heinrich, Michael (2012): Individuum, Personifikation und unpersönliche Herrschaft in Marx' Kritik der politischen Ökonomie. In: I. Elbe/S. Ellmers/J. Eufinger (Hg.): Anonyme Herrschaft. Zur Struktur moderner Machtverhältnisse. Eigentum, Gesellschaftsvertrag, Staat III. Münster.
- Hoffmann, Jürgen (1996): Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur. Grundzüge der deutschen Gesellschaftsgeschichte. Vom Feudalsystem bis zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten 1990. Dreizehn Vorlesungen. Münster.
- Krauss, Hartmut (2004): ‚Herrschaft‘ als zentraler Problemgegenstand kritisch-emanzipatorischer Gesellschaftstheorie. In: <http://www.glasnost.de/autoren/krauss/herrschaft1.html> (letzter Zugriff: 16.3.2015)
- Kurz, Robert (1993): Subjektlose Herrschaft. Zur Aufhebung einer verkürzten Gesellschaftskritik. In: Krisis. Beiträge zur Kritik der Warengesellschaft Nr. 13.
- Lindner, Urs (2006): Alles Macht oder was? Foucault, Althusser und kritische Gesellschaftstheorie. In: Prokla Nr. 145/Heft 4.
- Marx, Karl (1988) [1863-65]: Das Kapital (Ökonomisches Manuskript 1863-1865). Erstes Buch. In: MEGA II/4.1. Ökonomische Manuskripte 1863-1867. Teil 1. Berlin, 5-135.
- Ottomeyer, Klaus (1976a) [1974]: Soziales Verhalten und Ökonomie im Kapitalismus. Vorüberlegungen zur systematischen Vermittlung von Interaktionstheorie und Kritik der politischen Ökonomie. 2. durchges. u. erw. Aufl. Gießen.
- Ders. (1976b): Antikritische Bemerkungen zu Rainer Paris. In: Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie 8/9.
- Peters, Klaus (2007): Die Ohnmacht der Mächtigen. Anmerkungen zum Unterschied zwischen Zwang und Notwendigkeit. http://klauspeters.com/r/2007a_Totentanz.pdf (letzter Zugriff: 10.11.2013).
- Reichardt, Tobias (2003): Recht und Rationalität im frühen Griechenland. Würzburg.
- Ders. (2012): Unpersönliche Herrschaft in der griechischen Polis. In: I. Elbe/S. Ellmers/J. Eufinger (Hg.): Anonyme Herrschaft. Zur Struktur moderner Machtverhältnisse. Eigentum, Gesellschaftsvertrag, Staat III. Münster.
- Rosa, Hartmut (2012): Weltbeziehungen im Zeitalter der Beschleunigung. Umriss einer neuen Gesellschaftskritik. Frankfurt/M.

- Sayer, Andrew (2014): Macht, Kausalität und Normativität. Eine kritisch-realistische Kritik an Foucault. In: Zeitschrift für kritische Sozialtheorie und Philosophie Bd. 1, Heft 2.
- Schuck, Hartwig (2012): Macht und Herrschaft. Eine realistische Analyse. In: I. Elbe/S. Ellmers/J. Eufinger (Hg.): Anonyme Herrschaft. Zur Struktur moderner Machtverhältnisse. Münster.
- Teschke, Benno (2007) [2003]: Mythos 1648. Klassen, Geopolitik und die Entstehung des europäischen Staatensystems. Münster.
- Wallat, Hendrik (2015): Fundamente der Subversion. Über die Grundlagen materialistischer Herrschaftskritik. Münster.
- Wartenberg, Thomas (1988): The Forms of Power. In: Analyse & Kritik Nr. 10.
- Weber, Max (2005): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Frankfurt/M.
- Wood, Ellen Meiksins (2010): Demokratie contra Kapitalismus. Beiträge zur Erneuerung des historischen Materialismus. Köln.